

I. Einrichtung der Anstalt, Aufnahme-Bedingungen, Bestimmungen über Zeugnisse und Prüfungen.

§ 1.

Die technische Hochschule ist dazu bestimmt, die vollständige wissenschaftliche und künstlerische Ausbildung für den technischen Beruf zu gewähren. Insbesondere bezweckt sie in speciellen Fachabtheilungen die Ausbildung von Architekten, Bau-Ingenieuren, Cultur-Ingenieuren, Maschinen-Ingenieuren, Elektrotechnikern, Chemikern und Apothekern; ferner in der unter der Bezeichnung „Mathematisch-naturwissenschaftliche Schule“ bestehenden allgemeinen Abtheilung die Ausbildung von Lehrern für Mathematik, Naturwissenschaften und Zeichnen, sowie von Geometern. Ausserdem ist die technische Hochschule auch Anderen, wie Fabrikanten, Kunst- und Gewerbetreibenden zur Erwerbung der erforderlichen Kenntnisse behülflich.

Die Vorbereitung zum höheren Staatsdienst des Grossherzogthums kann im Bau- und Ingenieurfach ganz, im Cameral- und Forstfach theilweise auf der technischen Hochschule erlangt werden. Für das Cameral- und Forstfach ist der Besuch der Universität während dreier Semester vorgeschrieben; vergl. Verordnung vom 7. October 1869.

Der Besuch der technischen Hochschule ist bezüglich der Vorschriften für die Prüfung der Apotheker dem Besuche einer Universität gleichgestellt.

Für die Vorbereitung zum Gymnasial- und Realschul-Lehramt in Mathematik und Naturwissenschaften ist die technische Hochschule der Universität gleichgestellt; vergl. Seite 52 dieses Programms.

Der einjährige Besuch der technischen Hochschule befreit diejenigen, welche im Besitz eines Maturitäts-Zeugnisses sind und auf Beförderung zum Officier in die Armee eintreten, von dem obligatorischen Besuch einer Kriegsschule vor abzulegender Officiers-Prüfung; vergl. § 11 der Verordnung über die Ergänzung der Officiere des Friedensstandes vom 11. März 1880.

§ 2.

Die Anstalt zerfällt in die folgenden Abtheilungen:

- 1) Bauschule,
- 2) Ingenieurschule,
- 3) Maschinenbauschule,
- 4) Chemisch-technische Schule:
 - a. Section für Chemie,
 - b. Section für Pharmacie,
- 5) Mathematisch-naturwissenschaftliche Schule,
- 6) Elektrotechnische Schule.